

# Schlichtungsordnung

## der Wohnungsgenossenschaft „Carl Zeiss“ eG

### Präambel

Um die genossenschaftlichen Grundsätze der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung unmittelbar zu verwirklichen, gibt sich die Wohnungsgenossenschaft „Carl Zeiss“ eG (im Folgenden Wohnungsgenossenschaft) diese Ordnung für ihre Schlichtungsstelle. Den Mitgliedern, Nutzungsberechtigten und Mietern der Genossenschaft eröffnet sich somit eine weitere Möglichkeit, auf Antrag Konflikte mit anderen Mitgliedern und Mietern, die auf der Missachtung von Rechten oder Verletzung von Pflichten eines Mitgliedes, Nutzungsberechtigten und/oder Mieters basieren, im Wege der nachfolgend beschriebenen Konfliktlösung gütlich beizulegen.

### §1

Angestrebt wird ein Vergleich zwischen den Parteien im Beisein eines unparteiischen Moderators.

### §2

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlichen Antrag tätig, indem eine Schlichtungsverhandlung einberufen wird. Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich und kostenfrei.
- (2) Der Antrag ist an die Schlichtungsstelle schriftlich oder per E-Mail an [schlichtungsstelle@wgcarlzeiss.de](mailto:schlichtungsstelle@wgcarlzeiss.de) zu stellen. An den Vorstand, den Aufsichtsrat oder einzelne Mitarbeiter der Genossenschaft gerichtete Anträge sind zuständigkeitshalber unverzüglich an die Schlichtungsstelle weiterzuleiten.
- (3) Anforderungen an den Inhalt eines Antrages sind:
  - a. der Name des Antragsstellers unter Angabe der Wohnanschrift,
  - b. der Name des Antragsgegners unter Angabe der Wohnanschrift,
  - c. eine kurze Schilderung des Sachverhaltes unter Angabe von Zeit und Ort und ggf. Zeugen und anderen Beweismitteln
  - d. Rechtsanwälte und Schriftstücke in großem Umfang sind nicht zugelassen.
- (4) Die Schlichtungsstelle wird mit dem Ziel der Streitbeilegung auf Antrag, bei Konflikten zu Störungen des Hausfriedens, wie beispielsweise
  - a. wegen ruhestörenden Lärms,
  - b. wegen Geruchsbelästigung in der Wohnung,
  - c. wegen Gefährdung der Sicherheit der Wohngebäude und Missachtung der Ordnung in den Hausaufgängen, Aufzügen, Kellergängen und Dachböden,
  - d. wegen Missachtung der Ordnung auf den Grünflächen und Kinderspielplätzen,
  - e. wegen den Hausfrieden störender Ausübung gewerblicher Tätigkeit in den Wohnungen,
  - f. wegen ordnungswidrigen Parkens und Abstellens von Fahrzeugen,
  - g. wegen vertrags- und hausordnungswidriger Nutzung der Balkone/Loggien,
  - h. wegen vertrags- und hausordnungswidriger Tierhaltung,
  - i. wegen Beleidigung, Verleumdung und sonstiger Erscheinungsformen zerrütteter nachbarschaftlicher Beziehungen,

### §3

- (1) Das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung wird protokolliert, von den Beteiligten unterschrieben und vom Moderator gegengezeichnet.
- (2) Kommt es zu keinem Vergleich, kann der Antragsteller die öffentliche Schiedsstelle anrufen oder den gerichtlichen Weg beschreiten.

- (3) Gegen Entscheidungen und Festlegungen der Schlichtungsstelle ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

#### **§4**

- (1) Es besteht Erscheinungspflicht.
- (2) Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zur Beratung, so gilt sein Antrag als zurückgenommen.
- (3) Erscheint der Antragsgegner unentschuldigt nicht zur Beratung oder lehnt er diese ab, so ist die Sache ergebnislos und wird dem Vorstand zur entsprechenden Veranlassung übergeben.

#### **§5**

- (1) Die Besetzung der Schlichtungsstelle erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Schlichtungsstelle arbeitet ehrenamtlich und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Entstehende Sachkosten trägt die WG „Carl Zeiss“ eG. Notwendige Auslagen tragen die Parteien selbst.
- (4) Die Ordnung der Schlichtungsstelle der Genossenschaft tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Jena, den 16.11.2013

Der Vorstand der Wohnungsgenossenschaft „Carl Zeiss“ eG